

**Bericht und Antrag
des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen
an den Kantonsrat
betreffend Teilrevision des Gesetzes über die
Schaffhauser Kantonalbank**

10-30

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen hiermit Bericht und Antrag zum Entwurf für eine Teilrevision des Gesetzes über die Schaffhauser Kantonalbank vom 31. Januar 1983 (SHR 951.100). Dem als Anhang beigefügten Entwurf schicken wir folgende Erläuterungen voraus:

1. Ausgangslage

Das heute geltende Kantonalbankgesetz (KBG) stammt aus dem Jahr 1983. Seither hat sich das wirtschaftliche und regulatorische Umfeld für die Schaffhauser Kantonalbank (SHKB) stark verändert. Das Gesetz über die Schaffhauser Kantonalbank konzentriert sich auf Grundprinzipien und ist nach wie vor zweckmässig. Aufgrund der erwähnten Veränderungen ist aber eine Aktualisierung vorzunehmen.

2. Grundzüge der Revision

Die Anpassungen betreffen drei Bereiche: Geringfügige Änderungen sind im Bereich der Obliegenheiten des Bankrates sowie des Bankvorstandes vorgesehen. Dabei handelt es sich um die Anpassung einiger Regelungen, welche sich als nicht mehr zeitgemäss erweisen. Rein formeller Natur sind die Änderungen der Bestimmungen betreffend die Eidgenössische Bankenkommission bzw. Finanzmarktaufsicht.

Vorgeschlagen wird schliesslich die Anpassung von Art. 33 KBG betreffend die Gewinnverwendung: Die in Art. 33 Abs. 1 Ziff. 1 KBG vorgeschriebene Zuweisung von 40 % des Reingewinns zu den ordentlichen Reserven hat sich verschiedentlich als zu starr erwiesen. Denn eine Zuweisung zu den ordentlichen Reserven ist selbst dann zwingend vor-

zunehmen, wenn dafür aus wirtschaftlicher Sicht keine Notwendigkeit besteht. Die vorgelegte Neufassung von Art. 33 KBG soll die Reservensbildung flexibilisieren und damit die Möglichkeit schaffen, der wirtschaftlichen Lage und dem Wachstum der Kantonalbank bei der Festsetzung der Gewinnverwendung vermehrt Rechnung zu tragen.

3. Ablauf der Revisionsarbeiten

Die Änderungen gemäss diesem Bericht und Antrag wurden vorgängig zwischen dem Volkswirtschaftsdepartement, dem Finanzdepartement und der SHKB besprochen und vom Bankrat der SHKB mit Beschluss vom 12. März 2010 genehmigt. Die SHKB hat die beantragten Änderungen zudem der FINMA vorgelegt.

4. Die Revisionspunkte im Einzelnen

4.1 Anpassungen im Bereich der Aufgaben des Bankrates

Bei den vorgeschlagenen Änderungen im Bereich der Aufgaben des Bankrates handelt es sich um Anpassungen einiger Regelungen, welche sich angesichts der angesprochenen Veränderungen im Umfeld wie auch innerhalb der SHKB als nicht mehr zeitgemäss erweisen bzw. von der heute generell gelebten Bankpraxis abweichen.

Gemäss Art. 19 Abs. 2 Ziff. 9 KBG erteilt und entzieht der Bankrat die Unterschriftsberechtigung für die Mitarbeiter sämtlicher Stufen. Diese Aufgabenzuteilung erweist sich als nicht stufengerecht: Der Bankrat ist das für die strategische Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle zuständige Bankorgan (vgl. Art. 3 Abs. 2 lit. a BankG). Es kann folglich nicht seine Aufgabe sein, sich um die Unterschriftsberechtigung sämtlicher Mitarbeiter – vom Mitglied der Geschäftsleitung bis zum Sachbearbeiter – zu kümmern. Mit der beantragten Änderung bleibt der Bankrat zuständig zur Regelung der Unterschriftsberechtigung für die Stufe Geschäftsleitung und Direktionskader; für alle weiteren Mitarbeiter regelt das gemäss Geschäftsreglement zuständige Organ die Unterschriftsberechtigung.

Gemäss Art. 19 Abs. 2 Ziff. 11 KBG setzt der Bankrat den Zinsfuss für Spargelder und Hypothekendarlehen fest, während die Festsetzung der Zinsen im Kreditgeschäft gemäss Art. 21 Abs. 2 Ziff. 3 dem Bankvorstand obliegt. Diese zwingende vorgängige Verabschiedung der Konditionen durch den Bankrat bzw. den Bankvorstand erweist sich in der

Praxis als zu wenig flexibel. Der Wandel und die Konkurrenzsituation auf dem für die SHKB relevanten Markt fordern mitunter rasche und vermehrt auch differenzierte taktische Entscheidungen in der Konditionengestaltung. Neu soll sich der Bankrat deshalb auf die Festlegung der für die Zinspolitik geltenden Leitplanken sowie die Aufsicht über deren Umsetzung durch die zuständigen Bankorgane konzentrieren – entsprechend seiner Funktion als strategisches Oberleitungs- und Aufsichtsorgan.

Gemäss Art. 19 Abs. 3 KBG ist der Bankrat befugt, ihm zugewiesene Aufgaben im Geschäftsreglement an den Bankvorstand zu delegieren. Neu soll der Bankrat zusätzlich ermächtigt werden, die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäftsausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuzuweisen. Damit wird auf Stufe des Kantonalbankgesetzes die formelle Grundlage geschaffen für die Einberufung so genannter Committees und allfälliger weiterer Ausschüsse, wie es das Rundschreiben 2008/24 der FINMA betreffend Überwachung und interne Kontrolle und der «swiss code of best practice for corporate governance» empfehlen¹⁾.

4.2 Formelle Anpassungen betreffend Finanzmarktaufsicht und Revision

In Art. 16 und Art. 25 KBG sind Namensänderungen von «Eidgenössischer Bankenkommission» zu «Eidgenössischer Finanzmarktaufsicht» vorzunehmen. Darüber hinaus ist der in Art. 16 KBG, Art. 24 KBG und Art. 25 KBG enthaltene Verweis auf das Bankengesetz durch einen Verweis auf die Finanzmarktgesetzgebung zu ersetzen. Denn die Aufsicht über die Banken wird nicht mehr alleine im Bankengesetz, sondern auch im Finanzmarktaufsichtsgesetz geregelt.

4.3 Flexibilisierung der Reservenbildung

Die geltende Regelung betreffend Reservenbildung bzw. Gewinnverwendung beinhaltet einen starren Schlüssel. Dies führt dazu, dass eine Zuweisung zu den ordentlichen Reserven (bzw. gemäss heutiger Terminologie: allgemeine gesetzliche Reserven) selbst dann zwingend vorzunehmen ist, wenn dafür aus wirtschaftlicher Sicht keine Notwendigkeit besteht. Mit dieser zwangsweisen Öffnung von Eigenmitteln zählt die SHKB mittlerweile zu den Banken mit den höchsten Eigenmitteldckungsgraden in der Schweiz. Sie übertrifft die regulatorischen Anforderungen an die Eigenmittelausstattung von Banken zudem deutlich.

Wenn auch zu erwarten ist, dass von Seiten der Bundesaufsicht über die Banken (Bundesrat, FINMA) künftig weitergehende Eigenmittelanforderungen festgelegt werden, so wird auch dies nach dem Grundsatz erfolgen, dass sich die Eigenmittel einer Bank nach dem entsprechenden Wachstum und den eingegangenen Risiken bemessen sollten. Eine starre Reservezuweisung trägt diesem Grundsatz jedoch nicht genügend Rechnung.

Auch aus Sicht des Kantons ist eine Flexibilisierung der Reservezuweisung bzw. Gewinnverwendung zu begrüssen. Diese erlaubt eine bessere Planung der jährlich dem Kanton zufließenden Einnahmen. Dass der Kanton darüber hinaus unter Umständen von einer zwischenzeitlich erhöhten Ausschüttung profitieren kann, ist sekundär. Zwar ist nicht auszuschliessen, dass die SHKB zwecks Reduzierung des Eigenmitteldeckungsgrads in den nächsten Jahren den Anteil des Reingewinns, welcher der allgemeinen gesetzlichen Reserve zugewiesen wird, bewusst tiefer ansetzt. Dies entbindet sie jedoch nicht von der Vornahme der erforderlichen Abschreibungen und Rückstellungen und mithin der Rücksichtnahme auf die bankeigenen Risiken. Zu betonen ist zudem, dass die SHKB keine vorhandenen Eigenmittel ausschütten, sondern lediglich den Aufbau neuer Reserven bzw. Eigenmittel verlangsamen und so den Eigenmitteldeckungsgrad potentiell senken würde. Im Übrigen ist es nicht im Interesse des Kantons als Staatsgarantiegeber, der SHKB Eigenmittel zu entziehen, erhöht sich dadurch doch sein Risiko, aus der Staatsgarantie finanziell belangt zu werden. Befürchtungen, die Flexibilisierung der Reservenbildung bzw. der Gewinnverwendung könnte den Druck seitens des Kantons, einen möglichst grossen Gewinnanteil auszuschütten, erhöhen und damit auf längere Sicht die finanzielle Stabilität der SHKB gefährden, sind so gesehen nicht angebracht.

5. Finanzielle Auswirkungen

Die Teilrevision des Gesetzes über die Schaffhauser Kantonalbank führt zu keinen Mehrausgaben seitens des Kantons und der Gemeinden. Auf die Höhe der Ausschüttungen der SHKB hat sie, wenn überhaupt, nur vorübergehenden Einfluss.

*Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren*

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und dem im Anhang beigefügten Gesetzesentwurf zuzustimmen.

Schaffhausen, 27. April 2010

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Dr. Erhard Meister

Der Staatsschreiber:

Dr. Stefan Bilger

Fussnoten:

- 1) Vgl. FINMA-RS 2008/24, Rz. 28 ff.; SCBPCG, Rz. 21 ff.

Gesetz über die Schaffhauser Kantonalbank

Anhang

Änderung vom

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

I.

Das Gesetz über die Schaffhauser Kantonalbank vom 31. Januar 1983 wird wie folgt geändert:

Marginalie Art. 16

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht

Art. 16

Die Bank untersteht der vollumfänglichen Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) gemäss den einschlägigen Bestimmungen der Finanzmarktgesetzgebung.

Art. 19 Abs. 2 Ziff. 9 und 11

² Seine Befugnisse und Pflichten sind:

9. Erteilung und Entzug der Unterschriftsberechtigung von Geschäftsleitung und Direktionskader;
11. Festlegung der Zinspolitik;

Art. 19 Abs. 3

³ Der Bankrat ist befugt, ihm zugewiesene Aufgaben im Geschäftsreglement an den Bankvorstand zu delegieren. Weiter kann der Bankrat die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen.

Art. 21 Abs. 2 Ziff. 3

Aufgehoben

Art. 24

Die Revisionsstelle ist das externe Revisionsorgan der Bank. Sie hat den Anforderungen des Bundesgesetzes über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht¹⁾ zu genügen.

Art. 25

Der Revisionsstelle obliegen die Prüfungspflichten gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht¹⁾ und des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen²⁾. Sie erstattet darüber dem Bankrat und der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) Bericht. Zuhanden des Regierungsrates und des Kantonsrates erstellt die Revisionsstelle einen Bestätigungsbericht über die Prüfung der Jahresrechnung sowie die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften. Sie empfiehlt Abnahme mit oder ohne Einschränkung, oder Rückweisung der Jahresrechnung.

Art. 33

¹ Der nach Vornahme der erforderlichen Abschreibungen und Rückstellungen sowie nach Verzinsung des Grundkapitals verbleibende Reingewinn ist nach Berücksichtigung eines angemessenen Gewinnvortrags wie folgt zu verwenden:

1. Bis zu 40 % werden der allgemeinen gesetzlichen Reserve der Kantonalbank zugewiesen.
2. Der verbleibende Anteil wird an die Staatskasse vergütet.

² Bei der Festlegung des jeweiligen Anteils der Zuweisung an die allgemeine gesetzliche Reserve ist in erster Linie der nachhaltigen Entwicklung und Positionierung sowie der Risikosituation der Kantonalbank angemessen Rechnung zu tragen.

³ Höhere Reservezuweisungen zur Konsolidierung der Kantonalbank können nötigenfalls durch den Kantonsrat beschlossen werden.

II.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Dieses Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident:

Die Sekretärin:

Fussnoten:

- 1) SR 952.0.
- 2) SR 956.1.